



Richtergeschäftsverteilung
des
Amtsgerichts Landsberg am Lech
für das
Geschäftsjahr 2025

Beschluss

Das Präsidium des Amtsgerichts Landsberg am Lech,

derzeit bestehend aus

- a) dem Vorsitzenden
DirAG Kessler (aufsichtsführender Richter)

- b) den gewählten Richtern
 - 1) RiAG Grub
 - 2) RiAG Lindner
 - 3) RiAG Peikert
 - 4) RiAG Prechtel

bestimmt gemäß § 21 e GVG für das Jahr 2025 folgende richterliche
Geschäftsverteilung:

I.

Verteilung der Geschäftsaufgaben**1. Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen**

		Zuständig:	1. Vertreter/in	Weitere Vertreter/in
1.1.	Zivilprozesssachen (C- und H-Aktenzeichen) einschließlich Neuzugänge in WEG-Sachen: <u>a) Neuzugänge gem. Turnus Ziffer IV.1 :</u> 1 von 4 (= 2 C) 3 von 4 (= 3 C) <u>b) bisher anhängig gewordene Verfahren, einschließlich WEG-Sachen mit den Aktenzeichen:</u> 1 C/1H und 4C/4H Endziffern 1, 3, 5 1 C/1 H und 4 C/4 H Endziffern 2,4,6,7,8,9,10	Lindner Peez Lindner Peez	Peez Lindner Peez Lindner	Peikert Peikert Peikert Peikert
1.2.	Zwangsvollstreckungssachen mit den Aktenzeichen: 1 M (Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft) 2 M (übrige Vollstreckungssachen)	Peez Peez	Lindner Lindner	Dirnbacher Dirnbacher
1.3.	WEG-Altverfahren: Altverfahren bleiben im Referat			
1.4.	Entscheidungen über Richterablehnungen:	jeweils d. zweite Vertreter/in d. abgelehnten Richters/in	Grub	Peikert

2. Familiensachen (F- und FH-Aktenzeichen)

		Zuständig:	1. Vertreter/in	Weitere Vertreter/in
2.1.	001 F/001 FH Neuzugänge gem. Turnus Ziffer V.1 : 5 von 25	Prechtel	Peikert	Mader
2.2.	002 F/002 FH Neuzugänge gem. Turnus Ziffer V.1 : 10 von 25	Peikert	Prechtel	Dirnbacher
2.3.	003 F/003 FH Neuzugänge gem. Turnus Ziffer V.1 : 6 von 25	Mader	Dirnbacher	Peikert
2.4.	004 F/004 FH Neuzugänge gem. Turnus Ziffer V.1 : 4 von 25	Dirnbacher	Mader	Prechtel
2.5.	Entscheidungen über Richterablehnungen: 003 F/003 FH 001 F/001 FH 002 F/002 FH 004 F/004 FH	Prechtel Mader Dirnbacher Peikert	alle Referate: Grub	alle Referate: Kessler

3. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

		Zuständig:	1. Vertreter/in	Weitere Vertreter/in
3.1.	Verfahren in Betreuungs- u. Unterbringungssachen nach §§ 271-341 FamFG: a) Anfangsbuchstaben A mit M (1 XVII/1 XIV) b) Anfangsbuchstaben N mit Z (2 XVII/2 XIV)	Lindner Prechtel	Prechtel Lindner	Mader Peikert
3.2.	Freiheitsentziehungsverfahren nach §§ 415-432 FamFG:	Karg	Lindner	Peez
3.3.	Richterliche Angelegenheiten nach dem BayPAG:	Karg	Lindner	Peez
3.4.	Nachlasssachen:	Mader	Dirnbacher	Lindner
3.5.	Grundbuch- und Unschädlichkeitszeugnis Sachen:	Dirnbacher	Karg	Prechtel
3.6.	BeratungshilfeG-Entscheidungen:	Grub	Zwiener	Prechtel
3.7.	Entscheidungen über Richterablehnungen:	jeweils d. zweite Vertreter/in d. abgelehnten Richters/in	Peikert	Zwiener

4. Strafsachen

		Zuständig:	1. Vertreter/in	Weitere Vertreter/in
4.1.	Jugendrichter in Strafsachen:	Grub	Zwiener	Prechtel
4.2.	Jugendschöffensachen (Wahl der Jugendschöffen und Vorsitzende des Jugendschöffengerichts):	Grub	Zwiener	Prechtel
4.3.	Schöffensachen (Wahl der Schöffen und Vorsitzende des Schöffengerichts):	Kessler	Karg	Peikert
4.4.	(Widerruflicher) Vollstreckungsleiter, soweit gegen Jugendliche und Heranwachsende in der JVA Landsberg am Lech eine Jugendstrafe vollstreckt wird (VRJs-Sachen):	Grub	Zwiener	Peikert
4.5.	Strafrichter in Strafsachen gegen Erwachsene a) Anfangsbuchstaben A mit J: b) Anfangsbuchstaben K mit Z:	Kessler Karg	Karg Kessler	Peikert Peez
4.6.	Privatklagesachen:	Kessler	Karg	Peikert
4.7.	Ermittlungsrichter:	Grub	Zwiener	Karg
4.8.	Jugendermittlungsrichter:	Grub	Zwiener	Karg
4.9.	Richterliche Aufgaben und Entscheidungen in folgenden Sachgebieten (Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche): a) Aufnahme von Anträgen zur Anfechtung von Kontakt-Sperre-Maßnahmen b) Verteidiger-Überwachungsmaßnahmen (§§ 148, 148 a StPO) c) Entscheidungen zur Fortdauer einer Identitätsfeststellungs-Freiheitsentziehung (§ 163 c StPO) d) Durchführung des objektiven Verfahrens	Grub	Zwiener	Karg
4.10.	Richterliche Aufgaben und Entscheidungen nach dem IRG (Erwachsene und Jugendliche):	Grub	Zwiener	Dirnbacher
4.11.	Entscheidungen über Richterablehnungen:	Peikert	Mader	Peez

5. Bußgeldsachen

		Zuständig:	1. Vertreter/in	Weitere Vertreter/in
5.1.	Bußgeldsachen für Erwachsene:	Dirnbacher	Mader	Karg
5.2.	Bußgeldsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende (1 OWi): jedoch ohne die Entscheidungen betreffend die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende gem. § 98 OWiG, sowie Erzwingungssachen und Verfahren auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen gegen Erwachsene	Dirnbacher	Mader	Karg
5.3.	Entscheidungen betreffend die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende gem. § 98 OWiG	Grub	Zwiener	Prechtel
5.4.	Entscheidungen über Richterablehnungen: <u>mit Ausnahme von Entscheidungen über Richterablehnungen zu 5.3.:</u>	Grub jeweils d. zweite Vertreter/in d. abgelehnten Richters/in	Karg Karg	Peikert Peikert

II.

Allgemeine Bestimmungen
zur Regelung der Vertretung und des Bereitschaftsdienstes:

1. Vertretung bei Verhinderung d. zuständigen Richters/in:

Die Vertretung eines/r verhinderten Richters/in übernimmt d. im Geschäftsverteilungsplan hierzu bestimmte Richter/in.

Eine Verhinderung liegt vor, wenn ein/e Richter/in aus rechtlichen (z. B. nach den §§ 22 ff. StPO, 41 ff ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit, Dienstbefreiung, Dienstreise, Unerreichbarkeit, Überlastung usw.) an der Wahrnehmung der ihm/ihr obliegenden richterlichen Tätigkeit verhindert ist. Ein/e Richter/in gilt auch als verhindert, wenn sie/er infolge seiner Tätigkeit in der Sitzung von einer unverzüglich erforderlichen anderweitigen Tätigkeit abgehalten wird.

Ist zweifelhaft, ob eine tatsächliche Verhinderung vorliegt, insbesondere in den Fällen der Überlastung, entscheidet der Direktor des Amtsgerichts, im Vertretungsfall sein Vertreter im Amt.

2. Vertretung bei Verhinderung d. regelmäßigen Vertreters/in:

Soweit die in Abschnitt I bestellten Vertreter verhindert sind, sind sämtliche Richter/innen des Amtsgerichts nach der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit d. Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit d. jüngsten Richter/in, zur Vertretung berufen.

3. Bereitschaftsdienst:

Für die Amtsgerichtsbezirke Aichach, Augsburg, Dillingen, Nördlingen und Landsberg am Lech ist beim Amtsgericht Augsburg ein zentraler Bereitschaftsdienst eingerichtet (§ 22 c Abs. 1 S. 1 GVG in Verbindung mit der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz - GZVJu). Die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes bestimmt das Präsidium des Landgerichts Augsburg (§ 22 c Abs. 1 S. 4 GVG).

III.

Weitere Bestimmungen
zur Regelung und Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen:

1. Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen (Zuständigkeit nach Namen):

Sind in einem Verfahren mehrere Personen beschuldigt oder angeklagt, so ist der Name der nach dem Geburtsdatum jüngsten Person maßgebend.

Im Übrigen gelten die näheren Bestimmungen zur Zuständigkeit in Zivilsachen (Zuständigkeit nach Namen) entsprechend.

2. Erledigung der von der höheren Instanz zurückverwiesenen oder an das Amtsgericht Landsberg am Lech verwiesenen Sachen:

Für die Erledigung der von der höheren Instanz zurückverwiesenen Sachen ist, soweit die Sache an den ursprünglich mit der Sache befassten, aber nun ausgeschlossenen Richter/in fallen würde, d. nach der Geschäftsverteilung berufene Vertreter/in zuständig.

Im Übrigen ist derjenige/diejenige Richter/in zuständig, d. zuständig sein würde, wenn die Sache erstmals beim Amtsgericht Landsberg am Lech anhängig geworden wäre.

3. Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts, die mit Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München nach § 140 a II GVG dem Amtsgericht Landsberg am Lech zugewiesen sind:
hier: Amtsgericht Augsburg

Zuständig ist diejenige/derjenige Richter/in, d. zuständig sein würde, wenn die Sache erstmals beim Amtsgericht Landsberg am Lech anhängig geworden wäre.

4. Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 ff StPO):

Zuständig ist jeweils d. Richter/in, d. zuständig wäre, wenn die Strafsache nicht im beschleunigten Verfahren durchzuführen wäre.

5. Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Erwachsene:

Soweit gem. §§ 103 Abs. 2 Satz 1, 112 JGG das Jugendgericht auch für das verbundene Verfahren gegen Erwachsene zuständig ist, ergibt sich diese Zuständigkeit aus dem Gesetz und ist daher bei Abschnitt I nicht ausdrücklich erwähnt.

6. Jugendrichter/in im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 2 und § 88 Abs. 6 Satz 3 JGG ist d. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts, sofern die Ausgangsentscheidung von einem Jugendschöffengericht oder einer Jugendkammer getroffen wurde.

7. Die Zuständigkeit in Bußgeldsachen gilt auch, soweit gem. § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleitet wird.

8. Bewährungsverfahren von Erwachsenen fallen auch bei mehreren Verurteilten allesamt in den Zuständigkeitsbereich desjenigen Richters, in dessen Referat durch Urteil über die Aussetzungen der Strafen zur Bewährung entschieden wurde.
9. Sofern in einem Referat bereits eine Bewährung gegen einen erwachsenen Verurteilten anhängig ist, wird der für dieses Referat zuständige Richter auch für alle weiteren Bewährungsverfahren gegen dieselbe Person zuständig.

IV.**Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit in Zivilsachen:****1. Verteilungsregeln**

- 1.1 In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschließlich der WEG-Sachen und Rechtshilfesachen) erfolgt die Verteilung der neu eingehenden Verfahren nach dem Turnus der Eingänge. Neueingänge sind Klagen und Anträge, die erstmals in das Zivilprozessregister des hiesigen Amtsgerichts (C,H oder bei Rechtshilfeersuchen an den Richter im AR) einzutragen sind, also z.B. nicht zurückverwiesene, oder solche, für die gemäß § 7 Abs.4 AktO unter gleichem Aktenzeichen lediglich eine neue Zählkarte anzulegen ist.
- 1.2 Die Verfahren gemäß IV.1.1 werden grundsätzlich im Turnus in folgender Reihenfolge verteilt:
 - Das Referat 2 C erhält zunächst 1 Verfahren zugeteilt
 - Das Referat 3 C erhält sodann 3 Verfahren zugeteilt usw.
- 1.3 Arreste, einstweilige Verfügungen, Beweissicherungsverfahren und Neueinträge, welche Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 707, 719 oder 769 ZPO) enthalten, werden nicht gesammelt erfasst, sondern unverzüglich jeweils gesondert (**Einzelturnus**) auf die Referate 2 C und 3 C verteilt, beginnend mit dem Referat 2 C.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Über die Frage der Verbindung gemäß § 147 ZPO entscheidet der Richter, der für das Verfahren zuständig ist, welches das ältere Aktenzeichen trägt. Ein übernommenes Verfahren wird auf den Turnus angerechnet (Bonus).
- 2.2 Bei Vollstreckungsgegenklagen, Abänderungsklagen und Anträgen auf Aufhebung des Arrestes (§§ 926, 927 ZPO) ist die Richtergeschäftsaufgabe zuständig, die das vorausgegangene Verfahren entschieden oder zuletzt behandelt hat. Die Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.
- 2.3 Zurückverwiesene Sachen verbleiben dem Richter, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, soweit er die Geschäftsaufgabe noch bearbeitet, ohne Anrechnung auf den Turnus; andernfalls fällt die Sache, unter Anrechnung auf den Turnus, an den Richter, der bei Rückkunft der Akten für die Geschäftsaufgabe zuständig ist.

3. Verteilung im Turnus

Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren geltend folgende Regeln:

3.1 Verteilung im Blockturnus

- 3.1.1 Zu Beginn eines jeden Arbeitstages sind in der für die Verfahrensregistrierung (Aktenanlage) zuständigen Geschäftsstelle die bis 08:15 Uhr am jeweiligen Arbeitstag eingegangenen Verfahren, soweit sie nicht unter IV.1.3 erfasst sind, zu erfassen.

3.1.2 Es wird zwischen elektronischen Eingängen gem. 3.1.3 und Eingängen in körperlicher Form gem. 3.1.4 differenziert. Die Verfahren werden in nachfolgende Medien-Stapel sortiert und in dieser Reihenfolge eingetragen, beginnend mit 3.1.3 und endend mit 3.1.4.

3.1.3 **Elektronischer Eingang:**

Die einzutragenden Verfahren eines Kalendertages werden jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt in fortlaufender Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs eingetragen wie folgt:

3.1.3.1 Begonnen wird mit elektronischen Abgaben / Verfahrensabtrennungen / Verweisungen über das Austauschlaufwerk

3.1.3.2 Dann folgen amtsgerichtsinterne elektronische Abgaben / Verfahrensabtrennungen / Verweisungen

3.1.3.3 Dann folgen elektronische Faxe / DE-Mails und sonstige E-Mails

3.1.3.4. Zuletzt folgt der elektronische Eingang über ELA/beA.

3.1.4 **Eingang in Papierform (auch Eingänge per Fax) oder in sonstiger körperlicher Form (z.B. DVD):**

Es werden die Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei oder des Antragsgegners gemäß den unter IV.3.4 aufgeführten Grundsätzen (Buchstabenzuständigkeit) sortiert; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss.

3.1.5 Es werden die sonach sortierten Eingänge mit einer fortlaufenden Nummer beginnend am Jahresanfang mit 1 und fortlaufend bis zum Jahresende versehen.

3.1.6 Es werden die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern in das Register eingetragen und dann nacheinander den Richtergeschäftsaufgaben in der unter IV.1.2 festgelegten Reihenfolge gemäß den dort angegebenen Blöcken im Turnus zugeteilt, wobei die Reihe des Vortags unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen in jedem Fall fortzusetzen ist.

3.1.7 Wenn gleichzeitig mehrere Klagen gegen denselben Beklagten eingehen, sind alle unter Anrechnung auf den Folgeturnus dem Richter zuzuteilen, der für die erste zuständig ist.

3.2 **Verteilung im Einzelturnus**

3.2.1 Arreste, einstweilige Verfügungen und Beweissicherungsverfahren, sowie Neueingänge, welche Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten, werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bei der zur Entgegennahme und Verteilung des gesamten Einlaufs bestimmten Geschäftsstelle, bei gleichzeitigem Eingang in Papierform oder in sonstiger körperlicher Form in alphabetischer Reihenfolge wie unter IV.3.1.4 sortiert. Anschließend sind diese Eingänge in dieser Reihenfolge in das Register für C- bzw. H-Sachen einzutragen und nacheinander den Richtergeschäftsaufgaben in der unter IV.1.3 festgelegten Reihenfolge jeweils einzeln im Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortags unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen in jedem Fall fortzusetzen ist.

- 3.2.2 Schutzschriften werden bei Eingang in das AR-Register eingetragen, aber nicht in den Turnus einbezogen. Bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird die zugehörige Schutzschrift dem zuständigen Richter mit vorgelegt.
- 3.2.3 Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und eine Hauptsacheklage gegen denselben Antragsgegner oder Beklagten ein, so ist die Richtergeschäftsaufgabe für die Behandlung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung unter Anrechnung auf den Turnus auch für die Hauptsache zuständig.
- 3.2.4 Für ein auf ein Beweissicherungsverfahren (H-Verfahren) folgendes Hauptsacheverfahren ist die Richtergeschäftsaufgabe des H-Verfahrens unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Besteht diese Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr, erfolgt die Zuteilung im Blockturnus nach IV.1.2.

- 3.2.5 Für ein auf ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgendes Hauptsacheverfahren ist die Richtergeschäftsaufgabe des einstweiligen Verfügungsverfahrens unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Besteht diese Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr, erfolgt die Zuteilung im Blockturnus nach IV.1.2.

3.3 **Gemeinsame Bestimmungen zu IV.3.1 und 3.2**

- 3.3.1 Für eine auf ein Verfahren über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe folgende Klage bleibt die Richtergeschäftsaufgabe des Verfahrens über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe zuständig. Diese Klage wird nicht auf den Turnus angerechnet. Besteht die hiernach zuständige Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr, erfolgt die Zuteilung im Blockturnus nach IV.1.2.

Die nach § 7 Abs.2 AktO weggelegten Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleiben nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei Anfall weiterer richterlicher Entscheidungen in der bisher zuständigen Richtergeschäftsaufgabe ohne Anrechnung auf den Blockturnus. Besteht diese Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr, erfolgt die Zuteilung im Blockturnus nach IV.1.2.

- 3.3.2 Im Falle der Zurückverweisung oder der Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder der erneuten Verweisung an das Amtsgericht Landsberg am Lech nimmt das Verfahren am Turnus nur dann teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Richtergeschäftsaufgabe aufgelöst wurde. Bei einer internen Abgabe gilt dies entsprechend.
- 3.3.3 Abgaben werden bei dem Übernehmenden auf den Turnus angerechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 3.3.4 Ein nach § 696 ZPO abgegebenes Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner gilt für den Turnus als ein Verfahren. Im Falle der zeitlich gestaffelten Abgabe eines Mahnverfahrens erfolgt die Zuteilung je im Turnus; die erstbefasste Richtergeschäftsaufgabe übernimmt auch die Verfahren gegen die weiteren Gesamtschuldner ohne Rücksicht auf den Verfahrensstand und ohne Anrechnung auf den Turnus.

3.3.5 Verbleibt nach Prozesstrennung das abgetrennte Verfahren in der schon bisher zuständigen Geschäftsaufgabe, wird das abgetrennte Verfahren auf den Turnus nicht angerechnet.

3.4 Regelung der Zuständigkeit nach den Namen der Parteien (bei Eingängen in Papierform)

3.4.1 Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens oder der Bezeichnung der beklagten Partei.

3.4.2 Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte, so ist maßgebend der Name oder die Bezeichnung derjenigen Beklagten-Partei, deren Name oder Bezeichnung mit dem nach dem Alphabet vorgehenden Buchstaben beginnt.
Werden die Miteigentümer einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern mit oder ohne Bezugnahme auf eine Liste unter dem Straßennamen der Anlage verklagt, ist der Anfangsbuchstabe des Straßennamens maßgebend.

3.4.3 Bei Parteien kraft Amtes ist maßgebend der Name oder die Bezeichnung der Parteien kraft Amtes.

3.4.3 Bei Anfangsbuchstaben des Familiennamens bleiben Vorsatzwörter (wie z. B. von, von der, zur, de u. a.) und Adelsbezeichnungen (z. B. Graf, Freiherr, Fürst usw.) außer Betracht. Sind Vorsatzwörter mit den Namen zu einem Wort verschmolzen, werden sie als ein Wort behandelt (z. B. Dubois, Vandenkerk u.a.). Bei Doppel-Familiennamen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des ersten Namens.

3.4.4 Nicht maßgebend ist das Wort „Firma“.

3.4.5 Bei der Firma eines Einzelhandelskaufmanns kommt es nicht auf den Vornamen an (z. B. Firma Franz Richter).

3.4.6 Bei allen übrigen Firmen oder juristischen Personen kommt es auf die ersten Buchstaben der Bezeichnung an, mit der die Beklagte im Rechtsverkehr auftritt, gleich, ob es sich dabei um ein Hauptwort, Artikel, Zahlwort, Adjektiv, Vornamen oder eine Abkürzung handelt (z. B. Gemeinde Utting, Die Brille, Drei-Kronen-GmbH, Bayerische Pflugfabrik, ABC-GmbH, Schäferhundezüchterverein, Jack Sand AG, K.L. Rapp AG).

V. Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit in Familiensachen

1. Verteilungsregeln in Familiensachen

1.1 In Familiensachen erfolgt die Verteilung der neu eingehenden Verfahren wie in Zivilsachen nach dem Turnus der Eingänge

1.2 Die Verfahren gemäß V.1.1 werden grundsätzlich im Turnus in folgender Reihenfolge verteilt:

-Das Referat 1 F/001FH erhält 5 Verfahren zugeteilt
(Turnusplätze 1,2,3,14,15)

-Das Referat 2 F/002 FH erhält 10 Verfahren zugeteilt
(Turnusplätze 4,5,6,7, 8, 16, 17, 18, 19, 20)

-Das Referat 3 F/003 FH erhält 6 Verfahren zugeteilt
(Turnusplätze 9, 10, 11, 21, 22, 23)

-Das Referat 4 F/004 FH erhält 4 Verfahren zugeteilt
(Turnusplätze 12, 13, 24, 25)

Die Turnusverteilung erfolgt durch den Registerführer in der Weise, dass in wiederholendem Durchlauf jeweils 25 Verfahren gemäß obigem Schlüssel verteilt werden; am nächsten Tag wird dort fortgefahren, wo am Vortag bei weiteren Eingängen fortzufahren gewesen wäre.

In den Turnus fallen auch Anträge auf einstweilige und vorläufige Anordnungen, einschließlich solcher nach § 769 ZPO, §1631b BGB, sowie § 42 SGB VIII.

1.3. Ist oder war bereits eine Familiensache anhängig bzw. im Turnus bereits verteilt, die denselben Personenkreis betrifft, wird das neu eingehende Verfahren stets derjenigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt, welche für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist oder für das letzte seit dem 01.01.2014 aus diesem Personenkreis eingegangene Verfahren zuständig war (ausgenommen hiervon sind Vollstreckungsabwehrklagen). Maßgebend ist also das jüngste Verfahren. Bei erfolgreicher Ablehnung oder Selbstablehnung werden danach eingehende Verfahren unmittelbar im Vertreterreferat eingetragen.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache einen an einem früheren Verfahren beteiligten Lebenspartner, Ehegatten, deren Abkömmlinge oder die an einem früheren Verfahren beteiligte Mutter, den (Schein-)Vater oder deren Abkömmlinge oder eine Person, die dem in § 266 I Nr. 3 FamFG benannten Personenkreis (Eltern und Schwiegereltern) angehört, betrifft. Dies gilt auch dann, wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist. In Umgangsverfahren mit Dritten, die nicht Eltern sind, wird die Bestimmung, was derselbe Personenkreis ist, ausschließlich durch das minderjährige Kind bestimmt.

Zuteilungen nach dieser Ziffer werden auf den Turnus angerechnet, ausgenommen Scheidungsfolgesachen im Verbund und einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung zu anhängigen Verfahren.

2. Verteilung im Turnus in Familiensachen

Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:

- 2.1 Zu Beginn eines jeden Arbeitstages sind in der für die Verfahrensregistrierung (Aktenanlage) zuständigen Geschäftsstelle die bis 8:00 Uhr am jeweiligen Arbeitstag eingegangenen Verfahren zu erfassen.
- 2.2 Es wird zwischen elektronischen Eingängen gemäß 2.3 und Eingängen in körperlicher Form gemäß 2.4 differenziert. Die Verfahren werden jeweils gesondert sortiert und in dieser Reihenfolge eingetragen und verteilt, beginnend mit 2.3 und endend mit 2.4; hierbei wird immer die Reihe des Vortages fortgesetzt, unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen
- 2.3 Elektronischer Eingang

Die einzutragenden Verfahren eines Kalendertages werden jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt in fortlaufender Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs eingetragen.
- 2.4 Eingang in Papierform (auch Eingänge per Fax) oder in sonstiger körperlicher Form (z.B. DVD):

Es werden die Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Ehenamens bzw. des Lebenspartnerschaftsnamens, aus der die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse herrühren, gemäß den unter IV.3 aufgeführten Grundsätzen sortiert; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss.
- 2.5 Schutzschriften werden bei Eingang in das AR-Register eingetragen, aber nicht in den Turnus einbezogen. Bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung wird die zugehörige Schutzschrift dem zuständigen Richter mit vorgelegt.
- 2.6 Vor Einreichung eines Antrags darf die im Turnus nächst offenstehende Richtergeschäftsaufgabe dem Rechtssuchenden nicht vorab bekannt gegeben werden.
- 2.7 Für die Aufnahme eines weggelegten Verfahrens bleibt die bisher zuständige Richtergeschäftsaufgabe auch für alle weiteren richterlichen Maßnahmen zuständig (soweit nicht andere Vorschriften wie z. B. § 299 Abs. 2 ZPO Platz greifen), ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.
- 2.8 Führt ein bereits abgeschlossenes Verfahren noch zu einem Vollstreckungsverfahren, ist dafür die Richtergeschäftsaufgabe des abgeschlossenen Verfahrens zuständig.
- 2.9 Nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Augsburg bleibt stets die ursprünglich mit der Sache befasste Richtergeschäftsaufgabe zuständig.
- 2.10 Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich einer nicht zuständigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich zur erneuten Verteilung im

Turnus dem Zentralregister zuzuleiten bzw. unverzüglich an die zuständige Richter-
geschäftsaufgabe abzugeben, unter Anrechnung auf den Turnus.

- 2.11 Abgaben innerhalb des Familiengerichts werden bei der nunmehr zuständigen
Richtergeschäftsaufgabe unter Anrechnung auf den Turnus berücksichtigt.
- 2.12 Abgetrennte Folgesachen (§ 140 FamFG) verbleiben im bisherigen Referat ohne
Anrechnung auf den Turnus.

3. Grundsätze für die Festsetzung der alphabetischen Reihenfolge in Familiensachen

- 3.1 Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Ehenamens der Ehe bzw. des
Lebenspartnerschaftsnamens der Lebenspartnerschaft, aus der die Ansprüche oder
Rechtsverhältnisse herrühren. Führen die Eheleute bzw. die Lebenspartner keinen
gemeinsamen Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsnamen, so ist der Nachname des
Antragsstellers maßgebend. Bei Annahmen als Kind gilt der Name des
Anzunehmenden.
- 3.2 Für die Bestimmung gelten die unter IV.3.4.3 niedergelegten Grundsätze entsprechend.
Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname; ist der Geburtsname nach- oder vorgestellt,
so ist dieser Name als Doppelname zu behandeln.

VI.

Rechts- und Amtshilfe:

1. Soweit nicht die Erledigung in I. einer bestimmten Geschäftsaufgabe zugewiesen ist, ist für Rechtshilfe jeweils derjenige/diejenige Richter/in zuständig, d. zuständig wäre, wenn die Sache beim Amtsgericht Landsberg als zuständigem Gericht anhängig wäre.
2. In Zivilsachen und Verfahren nach dem FamFG nehmen die Rechtshilfeverfahren am normalen Turnus teil, und zwar auch dann, wenn das Ersuchen von einem Landgericht oder höheren Zivilgericht oder Familiengericht kommt.
3. In Straf- und Bußgeldsachen ist bei amtsgerichtlichen Ersuchen der dem ersuchenden Richter entsprechende Richter/in (Einzel-, Jugend-, Schöffen-, Jugendschöffenrichter/in) zuständig; bei Ersuchen höherer Gerichte ist I. 6.2. (= Auffanggeschäftsaufgabe) anzuwenden.
4. Für innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe-Ersuchen, die nicht von einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommen oder eine Sache betreffen, für die das Amtsgericht Landsberg am Lech im eigenen Bezirk keine Zuständigkeit hat (z. B. wegen Zuständigkeitskonzentration), ist ebenfalls I. 6.2. (= Auffanggeschäftsaufgabe) anzuwenden.

VII. Sonstiges

1. **Namen aller am Amtsgericht Landsberg am Lech tätigen Richter/innen in Reihenfolge des Dienstalters:**

1. DirAG Kessler
2. Ri'inAGstVDirAG Karg
3. Ri'inAG Zwiener
4. Ri'inAG Grub
5. Ri'inAG Peez
6. Ri'inAG Lindner
7. Ri'inAG Dirnbacher
8. Ri'inAG Mader
9. Ri'inAG Prechtel
10. RiAG Peikert

2. **Datenschutzbeauftragter für das Landgericht Augsburg und die Amtsgerichte Aichach, Dillingen an der Donau, Landsberg am Lech und Nördlingen:**

RiLG Dr. Mairock, Landgericht Augsburg, Postfach, 86142 Augsburg,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lg-a.bayern.de;

Örtliche Ansprechpartnerin für den Datenschutzbeauftragten:

Ri'inAG Dirnbacher

Organisationsbeauftragte Datenschutz für das Amtsgericht Landsberg am Lech:

Ri'inAG Grub

VIII.

In-Kraft-Treten der Geschäftsverteilung:

Die Geschäftsverteilung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Sie gilt auch für richterliche Geschäfte, die am 31.12.2024 anhängig waren.

Kessler

Lindner

Grub

Peikert

Prechtel